



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED] Innsbruck;
Ice-Kart-Bahn II [REDACTED] - Verfahren nach dem TNSchG 1997 - Berufung

Geschäftszahl U-13.698/2

Innsbruck, 15.03.2004

BERUFUNG SERKENNTNIS

Mit Bescheid vom 09.01.2004, Zl. 2-NR949/7-2003, hat die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck der [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], gemäß § 6 lit. g in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. b sowie § 27 Abs. 5 und Abs. 7 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (kurz: TNSchG 1997), LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Ice-Kart-Bahn auf Gst. Nr. [REDACTED] erteilt.

Dagegen hat der Landesumweltanwalt fristgerecht Berufung erhoben und beantragt, die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde I. Instanz zurückzuverweisen.

Spruch:

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde II. Instanz entscheidet über die Berufung des Landesumweltanwaltes gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 09.01.2004, Zl. 2-NR949-7-2003, gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004, wie folgt:

Der Berufung wird **Folge gegeben** und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend **abgeändert**, dass er zu lauten hat wie folgt:

„D. [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer J. [REDACTED] wird gemäß § 6 lit. g in Verbindung mit § 27 Abs. 6 TNSchG 1997 sowie unter Berücksichtigung von Art 6 Abs 1 und 3 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Tourismus, BGBl. III Nr. 230/2002, die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und für den Betrieb einer Ice-Kart-Bahn auf Gst. [REDACTED]

versagt.“

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS:

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 02.11.2003 suchte die [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ice-Kart-Bahn [REDACTED] auf dem Gst. Nr. [REDACTED] an.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten eines naturkundlichen Amtssachverständigen, eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen und eines wasserfachlichen Amtssachverständigen eingeholt.

Mit Bescheid vom 09.01.2004, Zl. 2-NR949/7-2003 hat die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck dem beantragten Vorhaben unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Dazu führte die Behörde im Wesentlichen aus:

Die gegenständliche Ice-Kart-Bahn bilde eine bewilligungspflichtige Sportanlage im Sinne des § 6 lit. g TNSchG 1997. Aus den Gutachten des gewerbetechnischen und wasserfachlichen Amtssachverständigen gehe hervor, dass unter Einhaltung der angeführten Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 durch das Projekt gegeben seien.

Laut dem Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen sei mit einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 zu rechnen.

Allerdings stelle die Errichtung der Ice-Kart-Bahn für die Region [REDACTED] eine Erweiterung des bereits bestehenden Wintersportangebotes dar und gebe dem Ort ein modernes und dynamisches Image. Die heimische Wirtschaft profitiere vor allem durch den Individualtourismus und die Firmen, die mit ihren Mitarbeitern die Ice-Kart-Bahn besuchten. Des Weiteren werde der Bekanntheitsgrad der [REDACTED] durch diese Veranstaltung erhöht.

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 09.01.2004, Zl. 2-NR949/7-2003, erhob der Landesumweltanwalt fristgerecht Berufung und beantragte die naturschutzrechtliche Bewilligung möge versagt bzw. möge hilfsweise der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde I. Instanz zurückverwiesen werden.

Die Berufungsbehörde hat wie folgt erwogen:

1. Gemäß § 5 lit a TNSchG 1997 ist die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, im gesamten Landesgebiet verboten.

Die Durchführung der hier beantragten sportlichen Wettbewerbe mit Kraftfahrzeugen ist dann nicht verboten, wenn für eine Grundfläche die entsprechende Bewilligung nach § 6 Abs 1 lit g TNSchG 1997 für die dauernde Bereitstellung von Grundflächen zur Ausübung des Motorsportes erteilt wurde.

Unter einem Kraftwagen wird ein durch technisch freigemachte Energie angetriebenes mehrspuriges Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern verstanden (VwGH vom 31.10.2000, Zl. 98/15/0140). Die hier gegenständlichen Karts, die auch von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, sind zweifellos auch Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Zif. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003.

Die Antragstellerin suchte um die dauernde Bereitstellung eines Grundstückes in [REDACTED] für die Errichtung und den Betrieb einer Ice-Kart-Bahn an. Das Vorhaben unterliegt somit der Bewilligungspflicht des § 6 lit. g TNSchG 1997.

2. Gemäß § 27 Abs 1 lit a und b TNSchG 1997 darf ein geplantes Vorhaben nach § 6 TNSchG 1997 nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 1997 nicht beeinträchtigt oder wenn andere **öffentliche Interessen** an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 1997 **überwiegen**.

Gemäß § 27 Abs 6 TNSchG 1997 ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung nicht vorliegt.

Die Umsetzung des geplanten Projekts ist auf Grund der unbestrittenen Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vom 10.12.2003, Zl. 2-NR949/2003, mit mittleren Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und Erholungswert verbunden. Die Bewilligungsvoraussetzung des § 27 Abs. 1 lit. a TNSchG 1997 ist damit **nicht erfüllt**.

Die Naturschutzbehörde hat folglich eine Interessensabwägung im Sinne des § 27 Abs 1 lit b TNSchG 1997 durchzuführen. Es sind dabei die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen den mit der Verwirklichung dieses Vorhabens verbundenen öffentlichen Interessen gegenüber zu stellen und abzuwägen.

3. Die Behörde I. Instanz führt in ihrer Interessensabwägung an, dass sich durch die Bewilligung dieses Projektes der Bekanntheitsgrad und das Image der Region [REDACTED] verbessern würde (siehe Seite 3, Abs 4). Das gegenständliche Vorhaben stärke daher den Tourismus.

Der Landesumweltanwalt bemängelt in seiner Berufung, dass das Tourismusprotokoll im Zuge der Interessensabwägung keine Berücksichtigung gefunden hat. Bei gesetzeskonformer Abwicklung der Interessensabwägung hätte die belangte Behörde eine Prüfung im Hinblick auf Art. 6 Tourismusprotokoll durchführen müssen. Entsprechend dieser Bestimmung ist zur Stärkung eines naturnahen Tourismus darauf zu achten, dass in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung – wie etwa in [REDACTED] – ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes stellt die Ice-Kart Anlage eine weitere **technische Einrichtung** dar, die sich mit der Zielsetzung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebotes, zu der sich die Vertragsparteien der Alpenkonvention verpflichtet haben, nicht in Einklang bringen lässt.

Der Landesumweltanwalt verweist weiters auf Art. 15 Abs. 2 Tourismusprotokoll. Danach verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörde werden hiefür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Dem Vorbringen des Landesumweltanwaltes kommt Berechtigung zu.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Tourismusprotokoll haben die Vertragsparteien die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einzubeziehen. Sie verpflichten sich, nur möglichst landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern. Weiters haben die Vertragsparteien gemäß Art. 6 Abs. 3 Tourismusprotokoll darauf zu achten, dass in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.

Die Region [REDACTED] stellt einen hochwertigen und sehr gut frequentierten Schigroßraum in Tirol dar. Mit Stand 01.12.2002 verfügte die Gemeinde [REDACTED] i.T. über 19 Lifтанlagen mit einer Förderleistung von 20.721 Pers/h (vgl. Seilbahnen, Lifte und Pisten in Tirol, herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport, im Dezember 2002). Die Gemeinde [REDACTED] zählt somit zu den tourismusintensiven Gebieten im Bundesland Tirol.

In der Wintersaison 2002/2003 weist [REDACTED] die überdurchschnittlich hohe Anzahl von 531.880 Übernachtungen auf. Im Jänner 2004 liegt die Gemeinde [REDACTED] bei den Übernachtungen in einem Vergleich aller Tiroler Gemeinden an [REDACTED] Stelle (Näheres siehe unter der Adresse: www.tirol.gv.at/themen/zahlenundfakten/statistik/tourismus.shtml).

Gegenstand des von der [REDACTED] beantragten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Ice-Kart-Bahn. Die Verwirklichung dieses Projekts erfolgt daher im Interesse der Antragstellerin.

Wie bereits dargelegt, hat die Naturschutzbehörde eine Interessensabwägung im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. b TNSchG 1997 durchzuführen. Es sind dabei die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen den mit der Verwirklichung dieses Vorhabens verbundenen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen und abzuwägen.

Die mit der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen Ice-Kart-Bahn verbundenen Beeinträchtigungen sind insbesondere im Hinblick auf die internationale Verpflichtung auf Grund des Tourismusprotokolls jedenfalls als nicht geringfügig einzustufen.

Dem gegenüber blickt die Behörde in der Verwirklichung des beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung der eben angeführten touristischen Kenndaten für die Gemeinde [REDACTED] kein öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb einer Ice-Kart-Bahn.

Der Bewilligungstatbestand des § 27 Abs. 1 lit. b TNSchG 1997 ist ebenfalls **nicht** erfüllt. Gemäß § 27 Abs. 6 TNSchG 1997 ist daher die beantragte Bewilligung zu **versagen**.

Der Berufung des Landesumweltschwermetallexperten war daher Folge zu geben und der erstinstanzliche Spruch dementsprechend abzuändern.